

ERLÄUTERUNGEN ZUM PRÜFUNGSVERFAHREN DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

Tankwart/Tankwärterin

ÜBERSICHT

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung genannten Kenntnis- und Fertigkeiten auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Abschlussprüfung besteht aus:

Kenntnisprüfung: sie beinhaltet eine schriftliche und eine mündliche Prüfung mit insgesamt 4 Prüfungsfächern, die jeweils nach dem 100-Punkteschlüssel bewertet werden, aber mit unterschiedlicher Gewichtung zum Gesamtergebnis der Kenntnisprüfung beitragen:

1. Fachbericht	Pkte. x 0,2 = Istpkte.
2. Fachkunde	Pkte. x 0,3 = Istpkte.
3. Fachrechnen	Pkte. x 0,2 = Istpkte.
4. Mündliche Prüfung	Pkte. x 0,3 = Istpkte.
	Summe = Ergebnis

Die Fächer 1. bis 3. werden schriftlich, das 4. Fach mündlich geprüft. In jedem Prüfungsfach können bis 100 Punkte erreicht werden, wobei folgender Notenschlüssel zugrunde gelegt ist:

100 bis 92 Punkte	Note 1 - sehr gut
unter 92 bis 81 Punkte	Note 2 - gut
unter 81 bis 67 Punkte	Note 3 - befriedigend
unter 67 bis 50 Punkte	Note 4 - ausreichend
unter 50 bis 30 Punkte	Note 5 - mangelhaft
unter 30 bis 0 Punkte	Note 6 - ungenügend

Fertigkeitsprüfung: ist vom gesamten Prüfungsausschuss abzunehmen. Der Bewertung ist ebenfalls der 100-Punkte-Schlüssel zugrunde zu legen (§ 20 PRO).

Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt:

Fach	Bewertung	Maximale Punktzahl
Fachbericht	x 0,2	20
Fachkunde	x 0,3	30
Fachrechnen	x 0,2	20
Mündliche Prüfung	x 0,3	30
Kenntnisprüfung	Summe	100
Fertigkeitsprüfung		100
Fertigkeitsprüfung + Kenntnisprüfung		200
Gesamtergebnis	geteilt durch 2	= 100

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sowohl in der Kenntnisprüfung als auch in der Fertigkeitsprüfung ausreichende Leistungen (mindestens 50 Punkte) erzielt wurden. Die Noten für beide Prüfungsteile werden im Prüfungsdokument und in der Niederschrift einzeln ausgewiesen.

Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn entweder in der Kenntnisprüfung oder in der Fertigkeitsprüfung oder in beiden Prüfungsteilen keine ausreichenden Leistungen (weniger als 50 Punkte) erzielt wurden.

Nach dem letzten Prüfungstext wird dem Prüfungsteilnehmer vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgehändigt, in dem das Bestehen bzw. das Nichtbestehen der Prüfung bestätigt ist.

Nach bestandener Abschlussprüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis zugeschickt (§ 27 Prüfungsordnung).

Bei nicht bestandener Abschlussprüfung ist dies dem Prüfungsteilnehmer kurz zu erläutern und auf Wiederholungsmöglichkeit hinzuweisen. Bei Auszubildenden sollte ebenfalls auf die Möglichkeit der Verlängerung hingewiesen werden. Abweichungen vom Normalfall sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann entsprechend den Regelungen von § 34 Abs. 1 Satz 2 BBiG zweimal wiederholt werden, frühestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin

Der Prüfungsteilnehmer kann sich auf Antrag von der Wiederholung der Prüfungsfächer befreien lassen, in denen er mindestens ausreichende Leistungen (mindestens 50 Punkte) erreicht hat, sofern er sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet und an der nächstmöglichen Prüfung teilnimmt. Auf Verlangen des Auszubildenden ist die Ausbildungszeit bis zur nächstmöglichen Prüfung zu verlängern, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 14 Abs. 3 BBiG).